

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	FREITAG, DEN 23. FEBRUAR	2007
Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 2007	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)</b> ..... <small>neu: 2251-4</small>	47
6. 2. 2007	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung</b> ..... <small>neu: 302-4</small>	64
6. 2. 2007	<b>Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz</b> ..... <small>neu: 7831-1, 7831-2</small>	68
8. 2. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 ..... <small>221-6-16</small>	72
8. 2. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 ..... <small>221-3-16</small>	73
13. 2. 2007	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17 – Schleusenredder –	74
20. 2. 2007	Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Wilhelmsburg ..... <small>neu: 2001-2-2</small>	76
20. 2. 2007	Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Hafencity ..... <small>neu: 2001-2-1</small>	77

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Vom 6. Februar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Artikel 1

Dem von den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein am 13. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein wird zugestimmt.

#### Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

#### Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 61 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Februar 2007.

**Der Senat**

**Staatsvertrag  
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein  
(Medienstaatsvertrag HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land  
Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die  
Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt <b>Allgemeine Vorschriften</b></p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt <b>Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung von privatem Rundfunk</b></p> <p>§ 3 Programmaufgabe</p> <p>§ 4 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen</p> <p>§ 5 Unzulässige Angebote, Jugendschutz</p> <p>§ 6 Berichterstattung, Informationssendungen</p> <p>§ 7 Kurzberichterstattung und Übertragung von Großereignissen im Fernsehen</p> <p>§ 8 Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden</p> <p>§ 9 Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme</p> <p>§ 10 Gegendarstellung</p> <p>§ 11 Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen</p> <p>§ 12 Informationspflicht</p> <p>§ 13 Besondere Sendezeiten</p> <p>§ 14 Verlautbarungen</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt <b>Finanzierung des privaten Rundfunks</b></p> <p>§ 15 Finanzierung</p> <p>§ 16 Werbung, Sponsoring, Teleshopping</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt <b>Zulassung privater Rundfunkveranstalter</b></p> <p>§ 17 Zulassung</p> <p>§ 18 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 19 Sicherung der Meinungsvielfalt</p> <p>§ 20 Zulassungsverfahren, Mitwirkungspflicht</p> <p>§ 21 Rücknahme, Widerruf</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt <b>Übertragungskapazitäten</b></p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten</p> <p>§ 22 Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten</p>	<p>§ 23 Zuordnung von digitalen terrestrischen Übertragungs- kapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten</p> <p>§ 24 Widerruf der Zuordnungsentscheidung</p> <p>§ 25 Vereinbarungen</p> <p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten</p> <p>§ 26 Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Mediendienste</p> <p>§ 27 Rücknahme, Widerruf</p> <p>§ 28 Zuweisung von Sendekapazität für Regionalfensterprogramme</p> <p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen</p> <p>§ 29 Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen</p> <p>§ 30 Unveränderte Weiterverbreitung</p> <p>§ 31 Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen</p> <p>§ 32 Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen</p> <p style="text-align: center;">Sechster Abschnitt <b>Bürgermedien</b></p> <p style="text-align: center;">1. Unterabschnitt Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal</p> <p>§ 33 Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal</p> <p>§ 34 Trägerschaft</p> <p style="text-align: center;">2. Unterabschnitt Offener Kanal in Schleswig-Holstein</p> <p>§ 35 Offener Kanal in Schleswig-Holstein</p> <p style="text-align: center;">3. Unterabschnitt Zusammenarbeit der Bürgermedien</p> <p>§ 36 Zusammenarbeit</p> <p style="text-align: center;">Siebter Abschnitt <b>Datenschutz</b></p> <p>§ 37 Datenschutz</p>
---	--

## Achter Abschnitt

**Anstalt**

- § 38 Aufgabe, Rechtsform und Organe
- § 39 Aufgaben des Medienrats
- § 40 Aufsicht
- § 41 Zusammensetzung des Medienrats
- § 42 Wahl des Medienrats
- § 43 Persönliche Voraussetzungen
- § 44 Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz
- § 45 Sitzungen
- § 46 Beschlüsse
- § 47 Direktor
- § 48 Finanzierung der Anstalt
- § 49 Haushaltswesen
- § 50 Rechtsaufsicht

## Neunter Abschnitt

**Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung**

- § 51 Ordnungswidrige Handlungen
- § 52 Strafbestimmung

## Zehnter Abschnitt

**Modellversuche, Veranstaltungsrundfunk**

- § 53 Modellversuche
- § 54 Veranstaltungsrundfunk, Sendungen in Gebäuden

## Elfter Abschnitt

**Finanzierung besonderer Aufgaben**

- § 55 Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

## Zwölfter Abschnitt

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 56 Kündigung
- § 57 Beitritt
- § 58 Übergangsbestimmungen für die Landesmedienanstalten
- § 59 Bestehende Satzungen, Zulassungen und Zuweisungen
- § 60 Erste Wahl des Medienrats nach diesem Staatsvertrag
- § 61 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) durch private Rundfunkveranstalter, für den Bürger- und Ausbildungskanal in Hamburg und den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein sowie für Mediendienste, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Er gilt ebenfalls für die Zuordnung und die Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Rundfunk und Mediendienste, für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen, für Modellversuche sowie für die Finanzierung besonderer Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages über unzulässige Angebote finden Anwendung.

(2) Für bundesweit verbreitete private Rundfunkprogramme gilt anstelle der Bestimmung

1. über die Programmaufgabe nach § 3 Absatz 1 sowie über die Programmgrundsätze nach § 4 Absätze 1 bis 3 die Bestimmung in § 41 des Rundfunkstaatsvertrages,
2. über die besonderen Sendezeiten nach § 13 die Bestimmung in § 42 des Rundfunkstaatsvertrages,
3. über die Sicherung der Meinungsvielfalt in § 19 die Bestimmungen in den §§ 25 bis 37 sowie 39 des Rundfunkstaatsvertrages,
4. über die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach § 20 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 die Bestimmungen in den §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages,

5. über die ordnungswidrigen Handlungen nach § 51 die Bestimmung in § 49 des Rundfunkstaatsvertrages sowie in § 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,

6. über Straftaten nach § 52 die Bestimmung in § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten findet dieser Staatsvertrag nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 des Rundfunkstaatsvertrages und der §§ 2 und 3 des Mediendienste-Staatsvertrages gelten auch für die Anwendung dieses Staatsvertrages. Für unzulässige Angebote und Jugendschutz gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(2) Landesprogramme sind Programme mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Hamburg oder Schleswig-Holstein. Länderprogramme sind Programme, deren inhaltlicher Schwerpunkt sich auf beide Länder bezieht; sie sind nicht länderübergreifende Angebote im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

(3) Eine Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, in sich geschlossener Teil eines Fernseh- oder Hörfunkprogramms.

(4) Anstalt ist die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH).

## Zweiter Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung  
von privatem Rundfunk**

## § 3

## Programmaufgabe

(1) Rundfunkprogramme nach diesem Staatsvertrag sollen in ihrer Gesamtheit und als Teil des dualen Rundfunksystems zur Information und Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen. Rundfunkveranstalter erfüllen dadurch eine öffentliche Aufgabe, dass sie Nachrichten beschaffen und verbreiten, Stellung nehmen und Kritik üben. Die Sendungen dürfen nicht einseitig einer Partei, einem Bekenntnis, einer Weltanschauung oder einer sonstigen Gruppe dienen. Die Erfüllung der Programmaufgabe erfolgt in eigener Verantwortung des Rundfunkveranstalters.

(2) Die Rundfunkveranstalter können untereinander, mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung, Programmübernahme sowie Programmmulieferung durch Dritte abschließen und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen. § 19 bleibt unberührt.

## § 4

## Programmgrundsätze, Meinungsumfragen

(1) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten. Sie dürfen sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die Rundfunkveranstalter haben in ihren Rundfunkprogrammen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken, zu sozialer Gerechtigkeit und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen sowie die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit anderer stärken und zur Förderung von Minderheiten beitragen.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(4) Meinungsumfragen, die von Rundfunkveranstaltern durchgeführt werden, richten sich nach § 10 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

## § 5

## Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Für unzulässige Angebote und Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Bei nicht länderübergreifenden Angeboten soll die Anstalt gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einen Antrag auf gutachterliche Befassung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) stellen. Ist der Rundfunkveranstalter eines nicht länderübergreifenden Angebotes einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Absatz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeschlossen, verfährt die Anstalt bei der Aufsicht entsprechend § 20 des Jugendmedienschutz-Staats-

vertrages. § 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages gilt entsprechend.

## § 6

## Berichterstattung, Informationssendungen

Die Berichterstattung und Informationssendungen richten sich nach § 10 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

## § 7

Kurzberichterstattung und Übertragung  
von Großereignissen im Fernsehen

Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, richtet sich nach § 5 des Rundfunkstaatsvertrages. Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5a des Rundfunkstaatsvertrages.

## § 8

## Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden

(1) Der Rundfunkveranstalter ist für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlich. Ein Rundfunkveranstalter, der nicht eine natürliche Person ist, muss der Anstalt Namen und Anschrift mindestens einer für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortlichen Person benennen, die neben dem Rundfunkveranstalter für die Erfüllung der sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(2) Als verantwortliche Person darf nur benannt werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist, unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann, nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und einen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms hat.

(3) Die Anstalt teilt auf Verlangen Namen und Anschrift des Rundfunkveranstalters oder des für den Inhalt des Programms Verantwortlichen mit.

(4) Beschwerden können an die Anstalt gerichtet werden.

## § 9

## Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

(1) Sendungen sind vom Rundfunkveranstalter vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Verbreitung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt oder die Wiederbeschaffung sichergestellt werden.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung nach Absatz 1 endet sechs Wochen nach dem Tag der Verbreitung. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, endet die Pflicht erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Die Anstalt kann innerhalb der Frist nach Absatz 2 jederzeit Aufzeichnungen und Filme einsehen oder deren unentgeltliche Übersendung verlangen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Rundfunkveranstalter innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.

## § 10

## Gegendarstellung

(1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person, Gruppe oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in seiner Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die betroffene Person, Gruppe oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, gilt sie als angemessen.

(2) Die Gegendarstellung muss unverzüglich schriftlich verlangt werden und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) Die Gegendarstellung muss unverzüglich in dem gleichen Bereich zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung hat in einer der beanstandeten Sendung entsprechenden audiovisuellen Gestaltung zu erfolgen. Die Gegendarstellung muss ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Die Gegendarstellung wird kostenlos verbreitet.

(5) Wird die Verbreitung einer Gegendarstellung verweigert, entscheiden auf Antrag des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Für die Geltendmachung des Anspruchs finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

## § 11

## Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen

Für europäische Produktionen, für Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen im Fernsehen gilt § 6 des Rundfunkstaatsvertrages.

## § 12

## Informationspflicht

Die Informationspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen richtet sich nach § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages; die rechtsverbindlichen Berichtspflichten zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen richten sich nach § 9 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages.

## § 13

## Besondere Sendezeiten

(1) Der Rundfunkveranstalter eines Landesvollprogramms oder eines Ländervollprogramms oder eines entsprechenden Programmteils hat Parteien und Vereinigungen, für die in

seinem Sendegebiet ein Wahlvorschlag zum jeweiligen Landesparlament, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absatz 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahlen einzuräumen. Für Landesvollprogramme mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und für Ländervollprogramme oder entsprechende Programmteile gelten diese Bestimmungen entsprechend bei Gemeinde- und Kreiswahlen für Parteien und Vereinigungen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Kreise und kreisfreien Städte Wahlvorschläge zu den Kreis- und Stadtvertretungen zugelassen worden sind; dieses Erfordernis gilt nicht für die Parteien der dänischen Minderheit. Andere Sendungen einschließlich Werbesendungen dürfen nicht der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder Vereinigungen dienen.

(2) Von dem Rundfunkveranstalter eines Landesvollprogramms oder eines Ländervollprogramms sind der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen. Andere in den Ländern verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Veranstalter die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

## § 14

## Verlautbarungen

Der Rundfunkveranstalter hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder für amtliche Verlautbarungen angemessene Sendezeiten unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen. Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt worden ist.

## Dritter Abschnitt

## Finanzierung des privaten Rundfunks

## § 15

## Finanzierung

Für die Finanzierung von Rundfunkprogrammen gilt § 43 des Rundfunkstaatsvertrages.

## § 16

## Werbung, Sponsoring, Teleshopping

(1) Werbung, Sponsoring und Teleshopping richten sich nach den §§ 7, 8, 44 bis 45b des Rundfunkstaatsvertrages; § 33 bleibt unberührt. § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages findet Anwendung.

(2) Auf Fernsehprogramme nach § 2 Absatz 2 finden § 7 Absatz 4 Satz 2, § 44 Absätze 3 bis 5, §§ 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung.

## Vierter Abschnitt

**Zulassung privater Rundfunkveranstalter**

## § 17

## Zulassung

(1) Private Rundfunkveranstalter bedürfen einer Zulassung durch die Anstalt; § 20 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Die Zulassung wird für die beantragte Programmart (Hörfunk oder Fernsehen), Programmkategorie (Vollprogramm oder Spartenprogramm) und das beantragte Versorgungsgebiet, das in Schleswig-Holstein im Rahmen der technischen Möglichkeiten mindestens landesweit sein soll, erteilt. Sie gilt für die beantragte Zeit, längstens jedoch für zehn Jahre. Eine Verlängerung ist zulässig. Die Zulassung erlischt, wenn der Rundfunkveranstalter nicht binnen drei Jahren nach Erteilung von ihr Gebrauch macht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Rundfunkveranstalter nach Artikel 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht für die Veranstaltung von Angeboten des Sechsten Abschnitts.

(3) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Anstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmigen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Eine Übertragung liegt vor, wenn während einer Zulassungsperiode innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.

## § 18

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung kann beantragt werden von

1. natürlichen Personen,
2. juristischen Personen des Privatrechts,
3. nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind,
4. in Hamburg außerdem von Hochschulen und Einrichtungen der Medienausbildung.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Antragsteller

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat,
2. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
3. nicht auf Grund von Tatsachen Anlass zu Bedenken gegen die verantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 3 bis 6 gibt,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Personenvereinigung müssen die gesetzlichen

oder satzungsmäßigen Vertreter diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) Nicht zugelassen werden können

1. Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland mit 25 vom Hundert oder mehr beteiligt sind,
2. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. politische Parteien und Unternehmen, auf die politische Parteien oder Wählergruppen oder diesen zuzurechnende Unternehmen (§ 28 Absatz 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages) maßgeblichen Einfluss ausüben,
4. Personen, die in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen,
5. Personen, die Mitglied eines Organs einer deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sind oder zu dieser in leitender Funktion in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen,
6. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

§ 34 Satz 1 bleibt unberührt.

## § 19

## Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Ein Antragsteller darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils ein analoges und ein digitales Rundfunkprogramm mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte veranstalten. Zusätzlich darf er sich jeweils an einem analogen und einem digitalen Programm mit bis zu 50 sowie jeweils an einem weiteren analogen und einem digitalen Programm mit bis zu 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar beteiligen. Dabei sind Fensterprogramme im Sinne von § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages und andere lokale oder regionale Programme nicht einzubeziehen. Für die Zurechenbarkeit von Programmen gilt § 28 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Ein Antragsteller, der eine Veranstaltergemeinschaft ist, die aus mindestens drei voneinander unabhängigen Beteiligten besteht, von denen keiner 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechte innehat oder sonst einen vergleichbaren vorherrschenden Einfluss ausübt, darf, ohne die Beschränkungen nach den Sätzen 1 und 2, im Hörfunk und im Fernsehen jeweils bis zu drei analoge und bis zu drei digitale Rundfunkprogramme veranstalten.

(2) Ein Antragsteller, der bei Tageszeitungen im Versorgungsgebiet des Rundfunkprogramms eine marktbeherrschende Stellung hat, darf als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nur mit der Auflage vielfaltsichernder Maßnahmen zugelassen werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die vielfaltsichernden Maßnahmen gelten die §§ 30 bis 32 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann die Anstalt Ausnahmen zulassen, wenn durch geeignete Auflagen die Sicherung der Meinungsvielfalt gewährleistet wird.

## § 20

## Zulassungsverfahren, Mitwirkungspflicht

(1) Der Antragsteller hat der Anstalt alle Angaben zur Prüfung der Bestimmungen in den §§ 17 bis 19 zu machen, zusätz-

lich Namen und Anschrift des für das Veranstaltungsunternehmens und des für das Programm Verantwortlichen mitzuteilen. Weist der Antragsteller diese Angaben nach, erteilt die Anstalt die Zulassung. Die Zulassung erfolgt unbeschadet telekommunikationsrechtlicher Erfordernisse, der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten sowie von Vereinbarungen zur Nutzung von Kabelanlagen.

(2) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zulassung von Bedeutung sind, sowie jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse hat der Antragsteller oder der Rundfunkveranstalter unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

#### § 21

##### Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zulassung wird zurückgenommen, wenn eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 18 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 18 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 19 eintritt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
2. der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen auf Grund dieses Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der Anstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat.

(3) Der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts des Sitzlandes der Anstalt.

#### Fünfter Abschnitt

##### Übertragungskapazitäten

###### 1. Unterabschnitt

###### Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

#### § 22

##### Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten

(1) Stehen in Hamburg oder Schleswig-Holstein terrestrische Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke und Mediendienste zur Verfügung, gibt die zuständige Landesregierung dies den betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts sowie der Anstalt bekannt. Die zuständigen Landesregierungen fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Anstalt auf, sich über eine sachgerechte Zuordnung zu verständigen. Die Anstalt gibt den von ihr zugelassenen Rundfunkveranstaltern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Wird eine Verständigung erreicht, ordnet die zuständige Landesregierung die Übertragungskapazitäten entsprechend zu.

(2) Kommt eine Verständigung nach Absatz 1 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten des Landesrechts sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der Anstalt an. Erklärt die

Anstalt, dass Interessen des privaten Rundfunks nicht betroffen sind, entsendet sie keine Vertreter. Die Mitglieder der Schiedsstelle sind der Landesregierung auf Aufforderung zu benennen. Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, das bisher nicht Mitglied der Schiedsstelle ist. Können sich die Mitglieder der Schiedsstelle nicht auf ein vorsitzendes Mitglied verständigen, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des jeweiligen Landes bestimmt. Die jeweils zuständige Landesregierung beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied ein. An den Sitzungen der Schiedsstelle ist die jeweils zuständige Landesregierung mit beratender Stimme beteiligt. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstands einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Schiedsstelle macht der zuständigen Landesregierung einen begründeten Vorschlag über die Zuteilung der technischen Übertragungskapazitäten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Vorschlag über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten soll dabei folgende Kriterien berücksichtigen:

1. Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme,
3. programmliche Berücksichtigung landesweiter oder hamburgischer lokaler Belange,
4. Schließung von Versorgungslücken,
5. Berücksichtigung von programmlichen Interessen von Minderheiten,
6. Teilnahme des Rundfunks an der weiteren Entwicklung in sendetechnischer und programmlicher Hinsicht.

Bei der Zuordnungsentscheidung hat die Sicherstellung der Grundversorgung Vorrang; im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk gleichgestellt.

(3) Die Träger der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt sind berechtigt, die Übertragungskapazitäten weiter zu nutzen, die ihnen am 28. Februar 2007 zur Verfügung stehen.

(4) Soweit Übertragungskapazitäten nicht vollständig für die Nutzung nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 benötigt werden, ordnet die jeweils zuständige Landesregierung die benötigten Kapazitäten zu. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nicht für die Nutzung nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 benötigten Übertragungskapazitäten nach Anzeige durch die jeweils zuständige Landesregierung für die Dauer der Rundfunknutzung für Mediendienste zu verwenden. Werden die Übertragungskapazitäten insgesamt nicht für Nutzungen nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 benötigt, ist der Netzbetreiber berechtigt, sie nach Anzeige durch die zuständige Landesregierung für die Dauer von bis zu fünf Jahren für Mediendienste zu verwenden. Im Falle der Mitbenutzung durch Mediendienste nach Satz 2 hat der Nutzer die Übertragungskapazitäten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Rundfunknutzung freizumachen. Eine Entschädigung findet nicht statt.

## § 23

## Zuordnung von digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten

Für die Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten gilt § 22 Absätze 1 und 2 entsprechend. Mediendienste sind angemessen zu berücksichtigen; dabei sollen verschiedene Anbieter und vielfältige Angebote Berücksichtigung finden.

## § 24

## Widerruf der Zuordnungsentscheidung

Wird eine Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach einer Entscheidung nach den §§ 22 und 23 nicht für die Übertragung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten genutzt, kann die zuständige Landesregierung die Zuordnungsentscheidung widerrufen und die Übertragungskapazität der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zurückgeben. Im Falle des Widerrufs einer Zuordnungsentscheidung findet eine Entschädigung nicht statt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die zuständige Landesregierung die Frist verlängern.

## § 25

## Vereinbarungen

Die Regierungen der Länder werden ermächtigt, zur besseren Nutzung bestehender und zur Schaffung zusätzlich nutzbarer Übertragungskapazitäten Vereinbarungen miteinander oder mit anderen Landesregierungen über Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Die betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Anstalt sind vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen.

## 2. Unterabschnitt

## Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

## § 26

## Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Mediendienste

(1) Wird der Anstalt eine neue terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 22 zugeordnet oder stehen ihr weitere analoge Übertragungskapazitäten zur Verfügung, gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 und §§ 27 und 28.

(2) Wird der Anstalt eine neue terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 23 zugeordnet oder stehen ihr weitere digitale Übertragungskapazitäten zur Verfügung, entscheidet sie über die Verwendung für privaten Rundfunk oder Mediendienste. Mediendienste sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Sollen Übertragungskapazitäten gemäß Satz 1 ganz oder teilweise für Rundfunkzwecke genutzt werden, gelten insoweit die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 und §§ 27 und 28. Sollen Übertragungskapazitäten ganz oder teilweise für Mediendienste genutzt werden, weist die Anstalt die entsprechenden Kapazitäten dem Netzbetreiber für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu.

(3) Sollen Übertragungskapazitäten gemäß den Absätzen 1 und 2 für Rundfunkzwecke genutzt werden, schreibt die Anstalt diese zur Bewerbung zur Nutzung für Rundfunkprogramme aus.

(4) Die Zuweisung an Veranstalter bundesweiter Rundfunkprogramme darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherr-

schende Meinungsmacht entstände; § 26 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend. Für Veranstalter von Landesprogrammen oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 entsprechend.

(5) Bei mehreren Bewerbern sollen vorrangig Bewerber berücksichtigt werden, deren Programm den kulturell weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt leistet oder deren Programmschema die bestmögliche journalistisch aufbereitete Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in den Ländern und Regionen erwarten lässt und deren Finanzierungsgrundlage, Professionalität sowie infrastrukturellen Voraussetzungen für die Programmherstellung bestmöglich gesichert sind. In bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen regionale Fensterprogramme nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommen werden. In Schleswig-Holstein sollen Hörfunk-Vollprogramme, die als Landesprogramme verbreitet werden, zwei Stunden der täglichen Sendezeit regionale Fensterprogramme enthalten oder auf andere Weise einen Beitrag zur regionalen Berichterstattung leisten.

(6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar und erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann einmalig um längstens sieben Jahre verlängert werden. Nach Ablauf der Verlängerung ist die Erteilung einer neuen Zuweisung nach Absatz 2 Satz 1 zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der schriftliche Antrag auf Verlängerung der Zuweisung muss spätestens 18 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Anstalt eingegangen sein und von dieser innerhalb von spätestens sechs Monaten beschieden werden.

(7) Mit der Zuweisung hat der Rundfunkveranstalter im Rahmen der verfügbaren technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass das jeweilige Versorgungsgebiet mit dem Programm vollständig und gleichwertig versorgt wird. Der Rundfunkveranstalter hat die festgelegte Programmdauer und das der Zuweisung zugrunde liegende Programmschema einzuhalten. Wesentliche Änderungen bedürfen der Einwilligung der Anstalt. Die Anstalt kann angemessene Übergangsfristen einräumen.

(8) Die Zuweisung umfasst auch das Recht des Rundfunkveranstalters, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsichttext und den Datenkanal seines Hörfunkkanals für Radiotext zu nutzen.

(9) Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zuweisung von Bedeutung sind, hat der Antragsteller oder der Rundfunkveranstalter unverzüglich der Anstalt mitzuteilen.

## § 27

## Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Beschränkung gemäß § 26 Absatz 2 nicht berücksichtigt wurde und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen nach § 26 Absatz 4 im Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind und innerhalb des von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt,
2. das Programm aus Gründen, die von dem Rundfunkveranstalter zu vertreten sind, innerhalb des dafür von der Anstalt bestimmten angemessenen Zeitraums nicht oder nicht gemäß den Festlegungen nach § 26 Absatz 7 begonnen oder

fortgesetzt wird. § 26 Absatz 7 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Der Rundfunkveranstalter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 und 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsrechts des Sitzlandes der Anstalt.

#### § 28

Zuweisung von Sendekapazität für Regionalfensterprogramme

(1) In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens ein zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Hamburg und Schleswig-Holstein aufzunehmen.

(2) Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen in der Regel zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 des Rundfunkstaatsvertrages stehen, es sei denn, der Hauptprogrammveranstalter gewährleistet durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung. Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen.

(3) Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zuweisung der erforderlichen Sendekapazität zu erteilen. Das Regionalfensterprogramm ist nach Anhörung des Hauptprogrammveranstalters getrennt auszuschreiben. Die Anstalt überprüft die eingehenden Anträge und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die berücksichtigungsfähigen Anträge mit. Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter diese Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wählt die Anstalt den Bewerber aus, dessen Programm die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 am besten erwarten lässt.

### 3. Unterabschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

#### § 29

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

(1) Sollen in einer Kabelanlage Rundfunkprogramme oder Mediendienste verbreitet werden, hat der Betreiber der Anstalt den Betrieb zwei Monate vor der Inbetriebnahme unter Vorlage eines Belegungsplans anzuzeigen. Der Betreiber einer Kabelanlage nach Absatz 2 hat der Anstalt zusätzlich die Kapazität der Kabelanlage, die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuzeigen. Veränderungen sind der Anstalt unverzüglich, Änderungen der Belegung mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Beifügung des geänderten Belegungsplans mitzuteilen.

(2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als fünfzehn Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, hat die für die Verbreitung von Angeboten nach dem Sechsten Abschnitt erforderlichen Übertragungskapazitäten, höchstens jedoch einen Fernsehkanal, dem Träger auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stel-

len. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können, sowie für den Betreiber einer digitalen Kabelanlage für entsprechende digitale Übertragungskapazitäten. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten sind ausschließlich für Angebote nach dem Sechsten Abschnitt zu nutzen.

#### § 30

Unveränderte Weiterverbreitung

(1) Die unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die in der Bundesrepublik Deutschland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, sowie von Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Einer gesonderten Zulassung durch die Anstalt bedarf es in diesen Fällen nicht. Als unverändert gilt auch die zeitversetzte oder teilweise Weiterverbreitung. Die Weiterverbreitung ist einen Monat vor Beginn vom Betreiber der Kabelanlage der Anstalt anzuzeigen. Der Anzeigende hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die für die Entscheidung über die Weiterverbreitung einschließlich der Rangfolge (§§ 31 und 32) von Bedeutung sind. Der Anzeigende muss gegenüber der Anstalt glaubhaft machen, dass Rechte Dritter, vor allem Urheberrechte, der Weiterverbreitung nicht entgegenstehen; auf Verlangen der Anstalt muss er sich verpflichten, die Anstalt von Urheberrechtsansprüchen Dritter freizustellen. Eine Weiterverbreitung kann erst nach Vorlage aller von der Anstalt benötigter Angaben und nach einer Bestätigung durch die Anstalt erfolgen, die unverzüglich nach vollständigem Eingang der Anzeige zu erfolgen hat.

(2) Die Anstalt untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. das Programm im Herkunftsland nicht in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet wird,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird,
3. die Bestimmungen über die Rangfolge (§§ 31 und 32) nicht eingehalten werden,
4. ein sonstiges europäisches Programm gegen die Anforderungen an die Rundfunkprogramme nach Absatz 4 verstoßen hat.

Die Untersagung muss vorher schriftlich angedroht worden sein. Die Weiterverbreitung eines sonstigen europäischen Fernsehprogramms kann nicht untersagt werden, wenn es in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet wird; die Weiterverbreitung kann nur unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Bestimmungen ausgesetzt werden.

(3) Andere als die in Absatz 1 genannten Rundfunkprogramme bedürfen für die Weiterverbreitung einer Zulassung durch die Anstalt. Für die Zulassung gelten die Bestimmungen dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

(4) Die weiterverbreiteten Rundfunkprogramme dürfen nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Staatsvertrages dienen. Sendungen, einschließlich Werbesendungen, die über die gesetzlich vorgesehenen besonderen Sendezeiten hinaus der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, dürfen nicht weiterverbreitet werden.

(5) Der Anbieter des Rundfunkprogramms und der Betreiber der Kabelanlage werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Untersagung eintritt, nicht entschädigt.

(6) Das Nähere über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen sowie über die Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik in Kabelanlagen in Hamburg und Schleswig-Holstein regelt die Anstalt durch Satzung.

### § 31

#### Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen

(1) Über die Belegung von bis zu 29 Kanälen für Fernsehprogramme und Mediendienste sowie über die Belegung mit Hörfunkprogrammen entscheidet die Anstalt. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar. Wenn in der Kabelanlage keine ausreichenden Übertragungsmöglichkeiten für die Weiterverbreitung sämtlicher in Betracht kommender Rundfunkprogramme und Mediendienste vorhanden sind, gilt folgende Rangfolge:

1. die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und die von der Anstalt zugelassenen in den Ländern jeweils terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sowie das jeweilige Angebot nach dem Sechsten Abschnitt,
2. in Schleswig-Holstein zwei der im überwiegenden Teil des Landes mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren, terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme (terrestrische ortsübliche Programme) aus Dänemark,
3. die sonstigen herangeführten Rundfunkprogramme bei angemessener Berücksichtigung von Mediendiensten.

(2) Sind Rundfunkprogramme nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 jeweils gleichrangig, sollen vorrangig Bewerber berücksichtigt werden, deren Programm den kulturell weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvietel, insbesondere mit Blick auf den Beitrag des jeweiligen Programms zur Vielfalt in Bezug auf die Meinungs- und Willensbildung im Gesamtangebot der betreffenden Kabelanlage leistet. Daneben sind auch Gesichtspunkte der Sprachenvietel, der inhaltlichen Vielfalt und Ausgewogenheit des einzelnen Programms, des Bezugs zur Region sowie eine gegebenenfalls bestehende parallele Verbreitung in bestehenden digitalen Kabelanlagen zu berücksichtigen. Die Auswahl soll dabei so vorgenommen werden, dass einschließlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 vorrangigen Angebote mindestens die im Folgenden genannten Inhalte berücksichtigt werden:

1. mindestens zwei bundesweit veranstaltete private Fernsehvollprogramme,
2. mindestens drei fremdsprachige europäische Voll- und Spartenprogramme, wobei je ein Angebot englisch- beziehungsweise französischsprachig sein soll,
3. mindestens zwei Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information oder Bildung,
4. mindestens ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Musik sowie
5. mindestens ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Sport.

(3) Bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen, soweit dies mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, ausschließlich mit den für die jeweilige Region vorgesehenen Fensterprogrammen nach § 25 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages in die jeweiligen Kabelanlagen eingespeist werden.

(4) Über die Belegung weiterer Kanäle entscheidet der Betreiber der Kabelanlage nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

### § 32

#### Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen

(1) Der Betreiber einer digitalen Kabelanlage hat sicherzustellen, dass

1. die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die in den Ländern gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programm bouquets zur Verfügung stehen,
2. die Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals für die in den Ländern jeweils zugelassenen landesweiten Fernsehprogramme, für die jeweiligen Angebote nach dem Sechsten Abschnitt sowie in Schleswig-Holstein für zwei terrestrisch ortsübliche Programme aus Dänemark zur Verfügung steht,
3. die technischen Übertragungskapazitäten nach den Nummern 1 und 2 im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen technisch gleichwertig sind,
4. Entgelte und Tarife für die Programme nach den Nummern 1 und 2 offen gelegt werden.

Soweit und solange die Übertragungskapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht durch die vorgesehenen Angebote ausgeschöpft ist, entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser Kapazitäten nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. Dabei ist sicherzustellen, dass im Falle eines Bedarfs eines Angebots nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Übertragungskapazitäten innerhalb von drei Monaten freizumachen sind. Eine Entschädigung findet nicht statt.

(2) Die Entscheidung über die nach Absatz 1 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten trifft der Betreiber

1. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt,
2. innerhalb darüber hinausgehender Übertragungskapazitäten allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

(3) Der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage darf ohne Zustimmung der jeweiligen Rundfunkveranstalter deren öffentlich-rechtliche oder private Programm bouquets nicht entbündeln sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.

(4) Der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten der Anstalt mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplanes sowie in den Fällen des Absatzes 1 seiner Vertragsbedingungen anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 durch den Betreiber einer Kabelanlage nicht erfüllt, entscheidet die Anstalt nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar. Zuvor ist dem Betreiber einer Kabelanlage eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderungen der Belegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## Sechster Abschnitt

**Bürgermedien**

## 1. Unterabschnitt

## Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal

## § 33

## Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal

(1) Für Hamburg kann im Hörfunk und im Fernsehen je ein Kanal für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration und der Stadtteil- und Regionalkultur sowie zur Ausbildung im Medienbereich betrieben werden, dessen Beiträge über Kabelanlagen oder terrestrisch verbreitet werden (Hamburgischer Bürger- und Ausbildungskanal). Der Kanal kann im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 auch Mediendienste veranstalten. Werbung ist unzulässig. Von Nutzern oder der Trägerin produzierte oder verantwortete Sendungen können gesponsert werden; für das Sponsoring gilt § 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(2) Der Träger des Kanals, der die Voraussetzungen des § 18 erfüllen muss, legt die Zugangs- und Nutzungsbedingungen sowie das Nähere zur Durchführung des Kanals einschließlich der vom Träger zu gewährleistenden Bürgerbeteiligung fest. Die Anstalt ist darüber zu informieren und nimmt dazu innerhalb einer Frist von sechs Wochen Stellung.

(3) Der Träger kann Dritten Aufgaben des Kanals für Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Integration und der Stadtteilkultur gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren übertragen. Die Verlängerung der Übertragung ist zulässig.

(4) Der Träger ist für den Inhalt der Angebote des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals verantwortlich; §§ 8 bis 10 gelten entsprechend.

(5) Der Träger ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Anstalt Übertragungskapazitäten die nicht für Aufgaben nach Absatz 1 benötigt werden, auch für Programme anderer Veranstalter befristet zur Verfügung zu stellen. Die Anstalt stellt dabei die Berücksichtigung der Kriterien zur Förderung der Programmvielfalt sicher. Es ist sicherzustellen, dass die Mitnutzung innerhalb von 6 Monaten beendet werden kann; in diesem Fall findet eine Entschädigung nicht statt.

## § 34

## Trägerschaft

Trägerin des Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals ist die Hamburg Media School. Sie legt alle zwei Jahre, nächstmalig zum 31. Dezember 2007, der Landesregierung Hamburgs einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags vor, auf dessen Grundlage über die Fortführung der Trägerschaft zu entscheiden ist.

## 2. Unterabschnitt

## Offener Kanal in Schleswig-Holstein

## § 35

## Offener Kanal in Schleswig-Holstein

(1) In Schleswig-Holstein werden im terrestrischen Hörfunk in den Bereichen Westküste, Lübeck und Kiel sowie im Kabelfernsehen in den Bereichen Flensburg und Kiel jeweils

ein Offener Kanal für regionalen Bürgerfunk und zur Förderung der Medienkompetenz unterhalten. Der Offene Kanal gibt Gruppen und Personen, die nicht Rundfunkveranstalter sind (Nutzer), Gelegenheit, eigene Beiträge im Hörfunk oder Fernsehen regional zu verbreiten.

(2) Näheres regelt Schleswig-Holstein durch Gesetz.

(3) Die Rechtsaufsicht über den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein führt der Direktor der Anstalt.

## 3. Unterabschnitt

## Zusammenarbeit der Bürgermedien

## § 36

## Zusammenarbeit

(1) Der Hamburgische Bürger- und Ausbildungskanal und der Offene Kanal in Schleswig-Holstein arbeiten bei der Erfüllung ihres Auftrages zusammen. Näheres regeln diese Einrichtungen durch Vereinbarung. Sie legen der Anstalt alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand und die Perspektiven engerer Zusammenarbeit vor.

(2) Der Hamburgische Bürger- und Ausbildungskanal und der Offene Kanal in Schleswig-Holstein sind Einrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.

## Siebter Abschnitt

**Datenschutz**

## § 37

## Datenschutz

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Datenschutz die §§ 47 bis 47 f des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Staatsvertrages zu gewährleisten. Er hat insbesondere die Bestimmungen in § 47 a Absätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten.

(3) Soweit personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.

(4) Für die Aufbewahrung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder den Widerruf des Inhalts der Daten ist § 41 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe sind bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(5) Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz ist zu überwachen. Für diese Aufgabe ist der Datenschutzbeauftragte des Sitzlandes der Anstalt die zuständige Verwaltungsbehörde. Bei dieser Tätigkeit stellt er das Benehmen mit dem Datenschutzbeauftragten des anderen Landes her.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann im Rahmen der Absätze 7 bis 11 Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen sicherzustellen.

(7) Stellt der Datenschutzbeauftragte einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen fest, weist er den Betreiber der Kabelanlage, den Rundfunkveranstalter oder den für den Beitrag oder die Sendung Verantwortlichen darauf hin. Wird der Verstoß anschließend nicht innerhalb einer von dem Datenschutzbeauftragten gesetzten Frist behoben, beanstandet der Datenschutzbeauftragte den Verstoß.

(8) Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 47a Absätze 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages und nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann der Datenschutzbeauftragte Anordnungen und Untersagungen nach § 38 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes treffen.

(9) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Rundfunkveranstalter und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche sind verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Der Betreiber einer Kabelanlage, der Rundfunkveranstalter und der für einen Beitrag oder eine Sendung Verantwortliche haben dem Datenschutzbeauftragten jederzeit den kostenlosen Abruf von Angeboten zu gestatten, Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren, dort Prüfungen und Besichtigungen zu gestatten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme nehmen zu lassen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(11) Wenn personenbezogene Daten gemäß Absätzen 3 und 4 zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, finden Absatz 7 Satz 2 und Absätze 9 und 10 keine Anwendung. § 40 bleibt unberührt.

## Achter Abschnitt

### Anstalt

#### § 38

#### Aufgabe, Rechtsform und Organe

(1) Die Aufgaben nach diesem Staatsvertrag werden von der Anstalt als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Norderstedt wahrgenommen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Anstalt obliegt ferner die Aufsicht über unzulässige Angebote und den Jugendschutz nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie ist die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Landesmedienanstalt).

(2) Die Anstalt vertritt die Interessen der Allgemeinheit im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben. Insbesondere obliegen ihr

1. die Beurteilung und Kontrolle der Programme, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrages zur Förderung der Programmvielfalt,

2. die Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg,
3. die Mitwirkung bei der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein,
4. die Mitwirkung bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik, einschließlich der entsprechenden Beratung der Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmer,
5. die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten. Im Rahmen ihrer Aufgaben und zur gemeinsamen Aufgabenerledigung mit anderen Landesmedienanstalten kann die Anstalt Verwaltungsabkommen abschließen.

(3) Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung. Sie hat Dienstherrnfähigkeit und wendet das Dienstrecht, das Gleichstellungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht ihres Sitzlandes an. Angelegenheiten, die nicht unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Anstalt dienen, können gegen Kostenerstattung von den zuständigen Behörden in Hamburg oder Schleswig-Holstein wahrgenommen werden.

(4) Organe der Anstalt sind

1. der Medienrat,
2. der Direktor.

Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten und die Kommission für Jugendmedienschutz.

(5) Die Anstalt gibt sich eine Satzung. Diese regelt Einzelheiten der Aufgaben des Medienrats und des Direktors, soweit die Angelegenheiten nicht im Einzelnen in diesem Staatsvertrag bestimmt sind.

(6) Die Anstalt ist die Aufsichtsbehörde über Mediendienste nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Teledienstegesetzes.

## § 39

### Aufgaben des Medienrats

(1) Der Medienrat überwacht die Einhaltung dieses Staatsvertrages und der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Der Medienrat nimmt die Aufgaben der Anstalt wahr, soweit sie nicht gemäß § 47 dem Direktor übertragen sind. Der Medienrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erteilung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung,
2. Feststellung von Verstößen gegen die Anforderungen dieses Staatsvertrages, wobei die Aufsicht über die Programmaufgabe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt,
3. Entscheidungen über Anerkennungen sowie Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 2 dieses Staatsvertrages in Verbindung mit § 19 Absatz 4 und § 20 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
4. Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten,
5. Entscheidung über die Untersagung der Weiterverbreitung,

6. Entscheidungen über die Rangfolge in Kabelanlagen,
7. Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung des Jahresabschlusses der Anstalt sowie Entlastung des Direktors,
8. Feststellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts und dessen Veröffentlichung,
9. Wahl und Abberufung des Direktors sowie Abschluss und Auflösung seines Dienstvertrages,
10. Zustimmung zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt in den vom Medienrat vorbehaltenen Fällen,
11. Erlass von Satzungen und Richtlinien sowie Entscheidung über den Erlass von Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten; Satzungen sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen,
12. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, bei denen Verpflichtungen im Werte von mehr als 100.000 Euro eingegangen werden,
13. Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten gemäß § 38 Absatz 6 und § 51.

(3) In Zweifelsfällen hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Medienrat und dem Direktor entscheidet der Medienrat.

#### § 40

##### Aufsicht

(1) Der Medienrat kann feststellen, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch einzelne Sendungen und Beiträge, durch die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, durch Inhalte von Telemedien oder sonst gegen diesen Staatsvertrag, den Rundfunkstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die Zulassung oder die Zuweisung verstoßen wird und Maßnahmen oder Unterlassungen vorsehen; § 5 bleibt unberührt. Die Aufsicht über die Programmaufgabe erfolgt unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 (Missbrauchsaufsicht).

(2) Bei einem Verstoß weist der Direktor den Anbieter, den für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen oder den Betreiber der Kabelanlage an, den Rechtsverstoß durch die vom Medienrat oder von ihm vorgesehenen Maßnahmen oder Unterlassungen zu beseitigen; bei einem Widerspruch erlässt er den Widerspruchsbescheid nach Vorgabe des Medienrats.

(3) Hat die Anstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß zusammen mit der Anweisung nach Absatz 1 das Ruhen der Zulassung bis zu vier Wochen anordnen oder die Zulassung entziehen; eine Entschädigung findet nicht statt.

(4) Der Rundfunkveranstalter, der für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortliche und der Betreiber der Kabelanlage haben der Anstalt die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 41

##### Zusammensetzung des Medienrats

(1) Der Medienrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sie sollen als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, Medienwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes wird in den Ländern jeweils ein Ersatzmitglied gewählt.

#### § 42

##### Wahl des Medienrats

(1) Sieben Mitglieder des Medienrats werden in Hamburg durch die Bürgerschaft und sieben Mitglieder in Schleswig-Holstein durch den Landtag gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Wahl der Mitglieder des Medienrats ist jeweils jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz im jeweiligen Land vorschlagsberechtigt. Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung auf Grund ihrer Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen.

(3) Die Präsidenten der Landesparlamente geben den Zeitpunkt für die Einreichung von Vorschlägen spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Medienrates im jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt bekannt. Die Vorschläge sind bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Medienrats für die hamburgischen Mitglieder bei der Bürgerschaft oder für die schleswig-holsteinischen Mitglieder beim Landtag einzureichen. Bei einer Überschreitung dieser Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. In dem Vorschlag ist darzulegen, dass die Vorgeslagenen die Eignung nach § 41 haben und dass keine Unvereinbarkeit nach § 43 besteht.

(4) In Hamburg erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen im Wege der Blockwahl. Das Bestimmungsrecht der Fraktionen für die Wahlvorschläge wird in der Weise ausgeübt, dass jeder Fraktion in der Reihenfolge der Fraktionsstärken zunächst das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zusteht. Im Übrigen ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren maßgebend.

(5) In Schleswig-Holstein erfolgt die Wahl durch den Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(6) Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, die einen Vorschlag eingereicht haben, dürfen je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das Ersatzmitglied des betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach. Der Medienrat teilt dem jeweiligen Präsidenten des Landesparlamentes das Ausscheiden des Mitgliedes mit.

#### § 43

##### Persönliche Voraussetzungen

Mitglied des Medienrats kann nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bun-

des oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,

2. Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage oder einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
4. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Die Präsidenten der Landesparlamente stellen jeweils fest, ob einer der nach Satz 1 mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Gründe vorliegt; tritt ein Hinderungsgrund während der Amtszeit ein oder wird er erst während der Amtszeit bekannt, so endet die Mitgliedschaft mit der entsprechenden Feststellung durch den Präsidenten des jeweiligen Landesparlaments.

#### § 44

##### Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz

(1) Die Amtszeit des Medienrats beträgt fünf Jahre und beginnt mit seinem ersten Zusammentritt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Medienrats weiter.

(2) Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, das die Anstalt durch Satzung festlegt; die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Genehmigung des Haushaltplans zuständigen Behörde. Die Reisekostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesreisekostenrechts.

(3) Der Medienrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Medienrat kann seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abberufen. Nach Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden und bis zur Neuwahl nimmt das älteste Mitglied des Medienrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

#### § 45

##### Sitzungen

(1) Der Medienrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Direktor und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Medienrates teil.

(2) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Medienrates und seiner Ausschüsse Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter sind jederzeit zu hören.

(3) Der Medienrat veranstaltet mindestens einmal jährlich eine Fachtagung mit öffentlicher Fragestunde zu seiner Arbeit.

#### § 46

##### Beschlüsse

(1) Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Medienrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1, 4, 7 bis 9 und 10 sowie § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Medienrates erforderlich.

(3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen. In besonders dringenden Angelegenheiten kann der Medienrat mit der Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen beschließen.

(4) Der Medienrat kann den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit den für die jeweiligen Beschlüsse geltenden Mehrheiten ermächtigen, gemeinsam in dringenden Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Medienrates nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, Beschlüsse für den Medienrat zu fassen. Der Medienrat ist in seiner nächsten Sitzung über die Beschlüsse zu unterrichten; er kann sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

#### § 47

##### Direktor

(1) Der Medienrat wählt den Direktor auf die Dauer von fünf Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter. Der Medienrat kann den Direktor aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Für den Direktor findet § 43 entsprechende Anwendung. Er darf dem Medienrat nicht angehören und soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis. In der Satzung werden auch die Fälle bestimmt, in denen der Direktor zur Vertretung der Mitzeichnung bedarf.

(4) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Anstalt. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Medienrates,
2. Überprüfung der Einhaltung der Zulassungs- und Zuweisungsbescheide einschließlich der Beteiligung bei späteren Änderungen,
3. Festsetzung und Einziehung der Gebühren, Auslagen und Abgaben,
4. Wahrnehmung der ihm durch Satzung übertragenen Aufgaben,
5. Aufstellung des Haushaltplans und Feststellung des Jahresabschlusses der Anstalt,
6. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
7. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt und Wahrnehmung der Befugnisse des Arbeitgebers,
8. Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten,
9. Ausübung der Auskunftsrechte und Ermittlungsbefugnisse zur Sicherung der Meinungsvielfalt (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 dieses Staatsvertrages in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages).

(5) Der Direktor ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamten der Anstalt.

#### § 48

##### Finanzierung der Anstalt

(1) Die Anstalt trägt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten. Sie finanziert sich aus eigenen Einnahmen (Gebühren, Auslagen, Abgabe) sowie aus einem Anteil an der Rundfunkgebühr gemäß § 55. Das Verwaltungskostengesetz des Sitzlandes gilt entsprechend.

(2) Für Amtshandlungen gegenüber einem Antragsteller, einem Rundfunkveranstalter oder einem Betreiber einer Kabelanlage erhebt die Anstalt Verwaltungsgebühren und Auslagen. Die Einzelheiten über die Gebühren einschließlich der Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie über die Auslagen werden durch Satzung der Anstalt festgestellt.

(3) Der Rundfunkveranstalter hat eine jährliche Abgabe in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Anstalt zu entrichten; die Abgabepflicht besteht nicht für einen Rundfunkveranstalter, der sein Programm ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert. Die Abgabe wird nach dem von der Anstalt zugelassenen Sendenumfang unter Berücksichtigung der Bruttoeinnahmen des Rundfunkveranstalters im laufenden Kalenderjahr aus Werbung, Entgelten und Spenden oder des ihnen entsprechenden Wertes anderer wirtschaftlicher Vorteile bemessen und darf 3 vom Hundert dieser Einnahmen nicht übersteigen. Die Abgabe und die Einzelheiten über die Erhebung der Abgabe werden durch Satzung der Anstalt festgelegt. Die Anstalt setzt die Abgabe jeweils fest. Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, die für die Abgabe erheblichen Tatsachen der Anstalt mitzuteilen.

(4) Die Satzung gemäß Absatz 3 Satz 3 kann die vollständige oder teilweise anteilige Rückzahlung der Abgaben für das jeweils abgeschlossene Haushaltsjahr vorsehen, soweit die Abgaben nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses (§ 47 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7) für die Finanzierung der Aufgaben der Anstalt nicht benötigt werden.

(5) Die Satzungen bedürfen der Zustimmung der für die Genehmigung des Haushaltsplans zuständigen Behörde.

#### § 49

##### Haushaltswesen

(1) Für die Anstalt gelten die §§ 105 bis 107 und 109 bis 111 der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein entsprechend. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Behörde nach § 50 Absatz 1. Er ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

(2) Das Nähere zur Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung sowie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Anstalt durch Satzung, die der Genehmigung der Behörde nach § 50 Absatz 1 bedarf.

(3) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft kann die Anstalt Rücklagen für besondere mittelfristige Projekte und Investitionen bilden, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die jährliche Zuführung auf Rücklagen darf insgesamt 5 vom Hundert der jährlichen Einnahmen nicht übersteigen. Grund, Höhe und Zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan zu begründen.

(4) Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gemeinsam.

#### § 50

##### Rechtsaufsicht

(1) Die Regierungen der Länder führen die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages und der allgemeinen Rechtsvorschriften durch die Anstalt. Sie nehmen diese Aufgabe durch die Regierung eines der Länder im Wechsel von fünfzehn Monaten wahr. Der Wechsel erfolgt in der Reihenfolge Hamburg – Schleswig-Holstein. Die jeweils Aufsicht führende Regierung beteiligt die andere Regierung vor Einleitung von Maßnahmen und bemüht sich um ein Einvernehmen. Die Anstalt hat die zur Vorbereitung der Rechts-

aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, den Medienrat oder den Direktor schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen der Anstalt hinzuweisen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines von der Rechtsaufsicht bestimmten angemessenen Zeitraums behoben, weist sie den Medienrat oder den Direktor an, im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen. In Programmangelegenheiten sind Weisungen ausgeschlossen.

#### Neunter Abschnitt

### Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung

#### § 51

##### Ordnungswidrige Handlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter von Rundfunk nach § 2 Absatz 2 die Tatbestände des § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 14 und Nummern 18 bis 25 sowie Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
2. als Anbieter von nicht länderübergreifenden Angeboten gegen Bestimmungen des § 24 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages verstößt,
3. als Betreiber einer Kabelanlage ohne die nach § 29 erforderliche Anzeige Angebote weiterverbreitet oder trotz Anweisung der Anstalt die nach §§ 31 und 32 vorgegebene Rangfolge bei der Weiterverbreitung nicht einhält,
4. als Betreiber einer Kabelanlage gegen seine Pflichten nach § 37 Absatz 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Anstalt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 3. Bei bundesweit verbreiteten Programmen hat die Anstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Der Datenschutzbeauftragte nach § 37 Absatz 5 ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 4.

(4) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in 6 Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

#### § 52

##### Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

## Zehnter Abschnitt

**Modellversuche, Veranstaltungsrundfunk**

## § 53

## Modellversuche

(1) Um neue Rundfunktechniken, -programmformen und -dienste zu erproben, kann die Anstalt befristete Modellversuche für die Dauer von bis zu drei Jahren zulassen oder im Benehmen mit dem Netzbetreiber durchführen. Dabei können auch multimediale Angebote berücksichtigt werden. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Versuchsdauer zulässig.

(2) Für Modellversuche gelten die Vorschriften dieses Staatsvertrages sinngemäß. Die Anstalt kann von ihnen abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit der Versuchszweck dies erfordert; gleiche Zugangschancen sowie eine Vielfalt der Versuchsformen sind zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann die Anstalt auch Regelungen zur Nutzung der für Modellversuche zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten treffen.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung eines Modellversuchs legt die Anstalt in der Ausschreibung und in der Zulassung fest.

## § 54

## Veranstaltungsrundfunk, Sendungen in Gebäuden

(1) Die Anstalt weist zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten ohne Ausschreibung zu, wenn Sendungen

1. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder
2. für eine Mehrzahl von Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(2) Beschränken sich Sendungen auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex, können die Sendungen ohne Zulassung durchgeführt werden.

## Elfter Abschnitt

**Finanzierung besonderer Aufgaben**

## § 55

Finanzierung besonderer Aufgaben  
gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrages

(1) Der in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein sich nach § 40 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ergebende Rundfunkgebührenanteil wird auf der Grundlage der nachstehenden Absätze 2 bis 4 in den Ländern gemeinsam verwendet.

(2) Der Anstalt stehen unbeschadet des Absatzes 4 Satz 1 für die Erfüllung ihrer Aufgaben 18 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu. § 58 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Den Trägern der Bürgermedien nach dem Sechsten Abschnitt stehen 38 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils zu, und zwar 11,5 vom Hundert dem Hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanal und 26,5 vom Hundert dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein.

(4) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 39 vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils sowie die Mittel zu, die von der Anstalt gemäß Absatz 2 und § 58 Absatz 5 nicht in Anspruch genommen werden. Er verwendet sie

1. für die Förderung des Medienstandortes Hamburg und Schleswig-Holstein, insbesondere
  - a) 450.000 Euro jährlich zur Förderung der Hamburg Media School,
  - b) 300.000 Euro jährlich zur Förderung des Hans-Bredow-Instituts,
2. zur Unterstützung der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH, und zwar
  - a) im Umfang von mindestens 1.800.000 Euro jährlich und zusätzlich der von der Anstalt gemäß Absatz 2 und § 58 Absatz 5 nicht in Anspruch genommenen Mittel für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und die Beratung von Produktionsunternehmen und
  - b) 300.000 Euro jährlich für ihre Filmwerkstatt in Kiel und für die Förderung von Filmfestivals in Schleswig-Holstein,
3. für Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, insbesondere für die Unterstützung von Projekten der Zusammenarbeit von schleswig-holsteinischen und hamburgischen Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,
4. für die finanzielle Unterstützung von Projekten der Förderung der Medienkompetenz, die Dritte beabsichtigen, sowie für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Rundfunk,
5. bis zum 31. Dezember 2010 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken.

Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.

## Zwölfter Abschnitt

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 56

## Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag kann von den Ländern erstmals zum 1. Januar 2012 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Wird der Staatsvertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Im Falle der Kündigung tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und die Anstalt ist aufgelöst.

(2) Nach der Kündigung oder Auflösung der Anstalt durch Vereinbarung schließen die Länder einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung.

(3) Für den Fall, dass ein Staatsvertrag über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus vier Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

## § 57

## Beitritt

Andere Länder können diesem Staatsvertrag beitreten. Der Beitritt bedarf eines Staatsvertrages der beteiligten Länder.

## § 58

## Übergangsbestimmungen für die Landesmedienanstalten

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch Personal und Sach- sowie Finanzmittel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der schleswig-holsteinischen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) auf die neue Anstalt über. Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind HAM und ULR aufgelöst.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages enden die Amtszeiten der Direktoren von HAM und ULR. Über die Beendigung der Dienstverhältnisse beschließt das Übergangsgremium nach Absatz 3 oder der Medienrat. Kommissarischer Direktor ist bis längstens 31. August 2007 der bisherige Direktor der HAM. Seine Entscheidungen nach § 47 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 bedürfen der Zustimmung des Medienrates.

(3) Der bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages amtierende Vorstand der HAM und der bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages amtierende Medienrat der ULR nehmen gemeinsam bis zur Konstituierung des Medienrates nach diesem Staatsvertrag dessen Aufgaben wahr. Das Übergangsgremium fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Den Vorsitz führt der bisherige Vorsitzende des Gremiums des Sitzlandes; er lädt unverzüglich zu einer ersten Sitzung des Übergangsgremiums ein.

(4) Bis zu der Wahl einer neuen Personalvertretung führen die bisherigen Vertretungen von HAM und ULR gemeinsam die Geschäfte einer Personalvertretung kommissarisch. Die kommissarische Personalvertretung wählt sich einstimmig einen Vorsitz. Die Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen von HAM und ULR bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung der Anstalt im Amt.

(5) Die Anstalt kann im Zeitraum bis zum Ende des Jahres 2010 zusätzlich zu dem Anteil nach § 55 Absatz 2 jährlich fünf vom Hundert des Rundfunkgebührenanteils nach § 55 Absatz 1 für die Kosten des Übergangs, insbesondere im Personalbereich, auf Grund der Fusion der Landesmedienanstalten von Hamburg und Schleswig-Holstein verwenden.

(6) Die Anteile nach § 55 Absätze 2 bis 4 und nach Absatz 5 dieser Vorschrift stehen im Jahr 2007 jeweils in Höhe von fünf Sechsteln zur Verfügung.

Kiel, den 13. Juni 2006

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

gez. Ole von Beust

Erster Bürgermeister

(7) Die Gesamtrechtsnachfolge nach Absatz 1 schließt ein, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bestehenden Arbeitsverhältnissen von der Anstalt übernommen werden; im Übrigen gilt § 613 a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Zur Absicherung der von der ULR bei der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) angemeldeten Beschäftigten, denen die ULR Anwartschaft auf Versorgung nach beamtentrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet, stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der VAK geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft der Anstalt erhalten bleiben oder geschaffen werden. Versorgungsabreden der HAM mit beurlaubten Beamtinnen oder Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg gehen auf die Anstalt über; Entsprechendes gilt für insoweit getroffene Verwaltungsvereinbarungen zwischen der HAM und der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 59

## Bestehende Satzungen, Zulassungen und Zuweisungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Satzungen, Richtlinien und sonstige Festlegungen der HAM und der ULR bleiben so lange im jeweiligen Land gültig, bis an deren Stelle entsprechende Satzungen, Richtlinien und sonstige Entscheidungen der neuen Anstalt in Kraft getreten sind.

(2) In den Ländern bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bestehende Zulassungen und Zuweisungen bleiben unberührt. Eine einmalige Verlängerung bestehender Zuweisungen gemäß § 26 Absatz 6 Satz 2 ist zulässig.

## § 60

## Erste Wahl des Medienrates nach diesem Staatsvertrag

Die Vorschläge für die erste Wahl des Medienrates sind spätestens sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages (Ausschlussfrist) jeweils bei der Bürgerschaft Hamburgs oder beim Schleswig-Holsteinischen Landtag einzureichen. Im Übrigen gilt § 42.

## § 61

## Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht die Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Kiel, den 13. Juni 2006

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

**Gesetz**  
**zum Staatsvertrag**  
**über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges**  
**für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes**  
**für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Vom 6. Februar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung wird zugestimmt.

**Artikel 2**

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**Artikel 3**

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 14 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Februar 2007.

**Der Senat**

**Staatsvertrag**  
**über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges**  
**für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes**  
**für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Das Land Baden-Württemberg,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
das Land Sachsen-Anhalt und  
das Land Schleswig-Holstein,  
– nachfolgend „Länder“ genannt –  
schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten auf Grund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

Teil 1

**Gemeinsamer Studiengang**

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

(1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.

(2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV.NRW. 2006 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn

des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

Teil 2

**Gemeinsames Prüfungsamt**

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung“.

#### § 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen. Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt – außer durch Zeitablauf und Widerruf – mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

#### § 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

#### § 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note „vollbefriedigend“ und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

#### § 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

#### § 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### Teil 3

#### Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen der Beamtinnen und Beamten

#### § 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

#### Teil 4

#### Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

#### § 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 – I.B.18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

#### § 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin

Für das Land Berlin:  
In Vertretung des  
Regierenden Bürgermeisters  
Die Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin für Justiz

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Justiz  
und Verfassung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,  
für den Senat  
Carsten Lüdemann  
Präses der Justizbehörde

Für das Land Hessen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Hessische Minister der Justiz

Das Land Mecklenburg Vorpommern:  
Endvertreten durch  
den Justizminister

#### § 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Niedersachsen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister der Justiz

Für das Saarland:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
In Vertretung des Ministerpräsidenten  
Die Ministerin der Justiz des Landes

Sachsen-Anhalt  
Prof. Dr. Angela Kolb

Kiel,  
Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

## Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz

Vom 6. Februar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p style="text-align: center;"><b>Durchführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften</b></p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>§ 2 Anordnungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;"><b>Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg</b></p> <p>§ 3 Entschädigungen und sonstige Leistungen</p> <p>§ 4 Feststellung der Krankheit</p> <p>§ 5 Schätzung des gemeinen Wertes</p> <p>§ 6 Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung des Krankheitszustandes und zur Schätzung</p> <p>§ 7 Beihilfen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III</p> <p style="text-align: center;"><b>Sondervermögen Tierseuchenkasse</b></p> <p>§ 8 Tierseuchenkasse</p> <p>§ 9 Leistungen der Tierseuchenkasse</p> <p>§ 10 Beiträge zur Tierseuchenkasse</p> <p>§ 11 Wegfall von Leistungen der Tierseuchenkasse</p> <p>§ 12 Beirat der Tierseuchenkasse</p> <p>§ 13 Rechte des Beirates</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen</b></p> <p>§ 14 Bußgeldvorschrift</p> <p>§ 15 Schlussbestimmungen</p>
--	---

<p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p style="text-align: center;"><b>Durchführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften</b></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze</p> <p>(1) Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314), in der jeweils geltenden Fassung, der auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts erfolgt durch die zuständige Behörde unter der fachlichen Leitung einer beamteten Tierärztin oder eines beamteten Tierarztes gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Beamtete Tierärztinnen und beamtete Tierärzte führen die Bezeichnung „Amtstierärztin“ bzw. „Amtstierarzt“. Zur Amtstierärztin oder zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes besitzt. Die zuständigen Behörden können in begründeten Fällen weitere approbierte Tierärztinnen und approbierte Tierärzte zur Erfüllung bestimmter Aufgaben hinzuziehen. Diese sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrages zu verpflichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Anordnungen</p> <p>(1) Anordnungen auf Grund des Tierseuchengesetzes und der auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen haben sollen, unter der Bezeichnung „Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung“ zu verkünden. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen können</p>	<p>über Printmedien, Rundfunk, Internet oder in vergleichbarer Weise öffentlich bekannt gemacht werden.</p> <p>(2) Schriftliche Einzelanordnungen sind unter der Bezeichnung „Tierseuchenverfügung“ zuzustellen.</p> <p>(3) Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen und Tierseuchenverfügungen mit gleichem Regelungssachverhalt sind zwischen den zuständigen Behörden abzustimmen.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;"><b>Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg</b></p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entschädigungen und sonstige Leistungen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg leistet auf Antrag eine Entschädigung für Tierverluste in den in § 66 des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Fällen sowie Kostenerstattungen nach § 67 Absatz 4 Satz 2 des Tierseuchengesetzes. Sie kann ferner auf Antrag Beihilfen gewähren (§ 7).</p> <p>(2) Entschädigungen oder Beihilfen werden nur gewährt, wenn sich die Tiere zur Zeit des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung, der Behandlung oder der Maßnahme diagnostischer Art im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befunden haben. Entschädigungen und Beihilfen nach Satz 1 werden auch gewährt, wenn die Tiere zur Schlachtung oder zur diagnostischen Untersuchung aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entfernt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Feststellung der Krankheit</p> <p>(1) Zur Feststellung der für die Entschädigung maßgeblichen Krankheit hat die beamtete Tierärztin oder der beamtete</p>
--	---

Tierarzt das Tier unverzüglich nach der Tötung oder dem sonstigen Eintritt des Schadensfalles zu untersuchen; § 15 des Tierseuchengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Über die Untersuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Zahl der in einem Bestand vorhandenen Tiere der betroffenen Tierart ist von Amts wegen zu erfassen.

(2) Ist ein Nachteil für die Tierbesitzerin oder den Tierbesitzer nicht zu erwarten, kann abweichend von Absatz 1 von der Untersuchung nach der Tötung oder dem sonstigen Eintritt des Schadensfalles abgesehen werden, sofern eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres durchgeführt wurde und diese als ausreichend anzusehen ist oder eine Untersuchung einzelner Tiere des Bestandes eine gesicherte Diagnose auch für die übrigen Tiere zulässt.

(3) Auf Grund der Untersuchungen hat sich die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 des Tierseuchengesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet.

#### § 5

##### Schätzung des gemeinen Wertes

(1) Der gemeine Wert des Tieres (§ 67 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes) wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Schätzung festgestellt. Die Schätzung ist vor der Tötung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich nach dem Tode des Tieres vorzunehmen.

(2) Der Wert der verwertbaren Teile des Tieres (§ 67 Absatz 4 Satz 1 des Tierseuchengesetzes) wird, wenn er sich nicht aus dem Verkauf ergibt, ebenfalls auf der Grundlage einer Schätzung festgestellt.

(3) Die Schätzung ist von der beamteten Tierärztin oder von dem beamteten Tierarzt sowie zwei ehrenamtlichen Schätzerinnen oder Schätzern vorzunehmen. Der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer ist Gelegenheit zu geben, bei der Schätzung anwesend zu sein. Wenn die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer schriftlich auf die Mitwirkung der ehrenamtlichen Schätzerinnen oder ehrenamtlichen Schätzer verzichtet, kann die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt die Schätzung allein vornehmen.

(4) Die ehrenamtlichen Schätzerinnen oder ehrenamtlichen Schätzer werden von der zuständigen Behörde für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und eine Entschädigung für Dienst- oder Arbeitsausfall sowie Wegstreckenentschädigung oder Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des § 2 Absätze 1 und 4 und des § 3 des Entschädigungsleistungsgesetzes vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), und des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 300), in den jeweils geltenden Fassungen.

(5) Das Ergebnis der Schätzungen ist der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer zu eröffnen. Über die Schätzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von denjenigen, die die Schätzung vorgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

(6) Wirken ehrenamtliche Schätzerinnen oder ehrenamtliche Schätzer bei der Schätzung mit, so ist der von jeder Schätzerin und jedem Schätzer geschätzte Wert in der Niederschrift anzugeben. Der Feststellung des gemeinen Wertes ist der Durchschnitt der drei geschätzten Werte zugrunde zu legen. Haben zwei Schätzerinnen oder Schätzer übereinstimmend einen geringeren Wert geschätzt, so ist dieser Wert der Feststellung des gemeinen Wertes zugrunde zu legen.

(7) Die zuständige Behörde kann Richtlinien für die Durchführung der Schätzung aufstellen.

#### § 6

##### Ausnahmen von der Pflicht zur Feststellung des Krankheitszustandes und zur Schätzung

Von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung ist abzusehen, wenn nach Ansicht der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes feststeht, dass eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Wenn die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer es beantragt, ist jedoch auch in diesen Fällen auf ihre bzw. seine Kosten der Krankheitszustand festzustellen und die Schätzung durchzuführen. Wird daraufhin eine Entschädigung geleistet, so werden die Kosten nicht erhoben.

#### § 7

##### Beihilfen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, Beihilfen an Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzer für Pferde, Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe und Ziegen gewähren

1. für Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenartige Erkrankungen, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird,
2. für die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. für Vorbeugungs-, Heil- oder diagnostische Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen,
4. in Einzelfällen zum Ausgleich von Schäden bei Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen,
5. für die Abholung und Beseitigung gefallener landwirtschaftlicher Nutztiere (Falltiere).

Anträge auf Beihilfen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten einzureichen.

Über die Aufteilung der Kosten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Tierseuchenkasse (§ 8) entscheiden die zuständige Behörde und der Beirat der Tierseuchenkasse.

(2) Die zuständige Behörde kann die Kosten für Maßnahmen zur Identitätssicherung der Tiere an die beauftragte Stelle gemäß § 19 b, § 19 d Absatz 1 a und § 24 d Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 382), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2461), in der jeweils geltenden Fassung erstatten.

(3) Beihilfen dürfen, soweit sie von der Tierseuchenkasse erstattet werden sollen, nur im Einvernehmen mit dem Beirat der Tierseuchenkasse gewährt werden.

### Abschnitt III

#### Sondervermögen Tierseuchenkasse

#### § 8

##### Tierseuchenkasse

Unter der Bezeichnung „Tierseuchenkasse der Freien und Hansestadt Hamburg“ (Tierseuchenkasse) ist ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen errichtet worden, das von der zuständigen Behörde verwaltet wird. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in § 9 genannten Zwecke sowie zur

Abdeckung der damit verbundenen Verwaltungskosten verwendet werden.

### § 9

#### Leistungen der Tierseuchenkasse

(1) Die Tierseuchenkasse erstattet der zuständigen Behörde

1. die Hälfte der gezahlten Entschädigungen und Kostenerstattungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1,
2. die den ehrenamtlichen Schätzerinnen und Schätzern gezahlten Entschädigungen (§ 5 Absatz 4) für die Schätzungen von Pferden, Rindern einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweinen, Schafen und Ziegen,
3. die Aufwendungen für Beihilfen gemäß § 7 Absatz 1,
4. die Hälfte der Kosten der Impfungen, die nach § 23 des Tierseuchengesetzes für Pferde, Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe und Ziegen angeordnet worden sind, sofern die zuständige Behörde diese Kosten getragen hat,
5. die mit der Beitragserhebung zur Tierseuchenkasse verbundenen Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten),
6. die Kosten der Identitätssicherung der Tiere.

(2) Über die zu erstattenden Beträge rechnet die zuständige Behörde nach dem Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gegenüber der Tierseuchenkasse nach Tierarten getrennt ab. Die Verwaltungskosten sind anteilig auf alle Tierarten zu verteilen.

(3) Werden dem Land von der Europäischen Gemeinschaft nachträglich Kosten für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung erstattet, an denen sich die Tierseuchenkasse anteilig beteiligt hat, so sind ihr die anteiligen Erstattungsbeiträge zuzuleiten.

### § 10

#### Beiträge zur Tierseuchenkasse

(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von angemessenen Rücklagen werden für die Tierseuchenkasse von den Besitzerinnen und Besitzern von Pferden, Rindern einschließlich Wasserbüffeln, Wisente und Bisons, Schweinen, Schafen und Ziegen Beiträge erhoben.

(2) Reichen die eingezahlten Beträge und die Rücklagen zur Deckung der Leistungen oder der Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken.

(3) Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer, die beitragspflichtige Tiere im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg halten, sind verpflichtet, dies der zuständigen Behörde – unbeschadet der Verpflichtung zur Anzeige der Tierhaltung nach § 24 b der Viehverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung – umgehend mitzuteilen. Diese Pflicht entfällt für diejenigen Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzer, denen von der zuständigen Behörde bereits im Zusammenhang mit der Anzeige nach Satz 1 eine Betriebs- oder Tierseuchenkassennummer zugeteilt worden ist. Diese Mitteilungspflicht gilt – unbeschadet der Viehverkehrsverordnung – auch für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg niedergelassenen Viehhandels- und Viehtransportunternehmen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge sowie den Stichtag für die Beitragsberechnung zu bestimmen. Die Erhebung der Beiträge findet zu einem Stichtag statt, der in der Rechtsverordnung nach Satz 1 festgelegt wird. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Beiträge von Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern, die die Haltung von Tieren nach

dem maßgebenden Stichtag aufgegeben haben, ganz oder teilweise nicht erhoben werden. Die Rechtsverordnung kann ferner vorsehen, dass für Tiere, die sich am Stichtag nur vorübergehend im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befunden haben, keine Beiträge erhoben werden.

(5) Die zuständige Behörde gibt für die Erhebung nach Absatz 4 Satz 2 amtliche Erhebungsbögen aus, die Angaben über den Namen und die Anschrift der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers sowie über die Art und die Zahl der am Stichtag vorhandenen, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere und, soweit die Beitragserhebung davon abhängt, auch Angaben über das Alter und das Gewicht oder die Nutzungsart der Tiere vorsehen. Sonstige Angaben dürfen nur vorgesehen werden, wenn sie im amtlichen Erhebungsbogen als freiwillig bezeichnet werden. Viehhandels- und Viehtransportunternehmen tragen die am Stichtag vorhandenen eigenen Tiere und die Zahl der im Vorjahr umgesetzten und transportierten Pferde, Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe und Ziegen in die dafür im Erhebungsbogen vorgesehene Spalte ein. Viehhandels- und Viehtransportunternehmen ohne eigenen Tierbestand geben nur die Umsatzzahlen des Vorjahres an. Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer sowie die Viehhandels- und Viehtransportunternehmen haben der zuständigen Behörde unter Verwendung der amtlichen Erhebungsbögen innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben zu machen. Unterbleibt die Meldung, so können für die Beitragserhebung die Angaben des Vorjahres zugrunde gelegt werden. Hat eine Tierbesitzerin, ein Tierbesitzer, beziehungsweise ein Viehhandels- oder Viehtransportunternehmen keine Meldeunterlagen erhalten, so sind die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der zuständigen Behörde anzufordern.

(6) Erhöht sich nach dem Stichtag bei einer Tierart die Zahl der Tiere durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 10 vom Hundert – jedoch mindestens um fünf Tiere – oder um mehr als 20 Tiere oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in den Bestand neu aufgenommen, so ist die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer verpflichtet, die Änderung der zuständigen Behörde spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Absatz 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde ist berechtigt, in diesen Fällen für die zusätzlichen Tiere Beiträge nachzuerheben.

(7) Die zuständige Behörde darf die nach den Absätzen 3, 5 und 6 erhobenen Daten an andere für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörden übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Tierseuchenverhütung oder -bekämpfung erforderlich ist.

(8) Die Beiträge sind von den Tierbesitzern für alle Pferde, Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe und Ziegen zu entrichten, die sich am maßgebenden Stichtag (Absatz 4 Satz 2) im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befunden haben oder nur vorübergehend abwesend waren. Viehhandels- und Viehtransportunternehmen entrichten Beiträge für vier vom Hundert der im Vorjahr umgesetzten und transportierten Pferde, Rinder einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons, Schweine, Schafe und Ziegen.

(9) Soweit es zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlich ist, sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, bei Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und Viehhandelsunternehmen

1. Grundstücke, Wohnungen, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts- und Betriebsräume, Ställe und ähnliche Räume, in denen

Tiere gehalten werden können, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten,

2. geschäftliche Aufzeichnungen, Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Abzüge anzufertigen,
3. Auskünfte, insbesondere über Herkunft und Verbleib der Tiere, von den Tierbesitzerinnen oder Tierbesitzern zu verlangen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Inhaberin oder der Inhaber der in Satz 1 bezeichneten Grundstücke, Gebäude und Räume und die von ihnen bestellten Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die Beauftragten der zuständigen Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, ihnen insbesondere auf Verlangen die Grundstücke und Räume zu bezeichnen und zu öffnen und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(10) Keine Beiträge werden erhoben für

1. Wildtiere und gefangen gehaltene Wildtiere,
2. Tiere, die zu Versuchszwecken verwendet werden,
3. Tiere, die dem Bund oder dem Land gehören,
4. das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführte Schlachtvieh.

(11) Die Beiträge werden von der zuständigen Behörde durch Bescheid festgesetzt, eingezogen und an die Tierseuchenkasse abgeführt. Die Beitragsansprüche verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge geschuldet werden. Die Verjährung wird durch Festsetzung, Stundung, Anerkenntnis der Beitragspflichtigen, schriftliche Zahlungsaufforderung, Rechtsmittel und jede nach außen tretende Handlung der zuständigen Behörde zur Feststellung der Beitragspflichten oder des Anspruchs unterbrochen. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist. Durch die Verjährung erlischt der Beitragsanspruch; entrichtete Beträge können nicht zurückerstattet werden.

(12) Die Tierseuchenkasse führt über die Einnahmen und Ausgaben nach Tierarten getrennt Buch. Mit Ausnahme des Verwaltungskostenanteils dürfen die Beiträge nur für die Tierart verwendet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Rücklagen der Tierseuchenkasse sind in geeigneter Weise anzulegen.

#### § 11

##### Wegfall von Leistungen der Tierseuchenkasse

(1) Der Anspruch der Tierhalterin oder des Tierhalters auf den Teil der Leistung, den die Tierseuchenkasse der zuständigen Behörde zu erstatten hätte, entfällt, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben, die nach § 10 Absätze 3, 5 und 6 vorgeschrieben sind, macht,
2. die nach § 10 Absätze 3, 5 und 6 vorgeschriebenen Angaben unterlässt oder
3. die Beitragspflicht nicht erfüllt, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag oder bei der Meldung einer Bestandsvergrößerung oder Neugründung nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

#### § 12

##### Beirat der Tierseuchenkasse

(1) Für die Tierseuchenkasse wird ein Beirat gebildet, der aus sechs Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes, einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen Behörde und einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde besteht.

(2) Die Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes werden von der Landwirtschaftskammer Hamburg vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss für die Landwirtschaftskammer Hamburg können sie von der zuständigen Behörde abberufen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt die Vertreterin oder der Vertreter der für das Veterinärwesen zuständigen Behörde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, mindestens jedoch mit drei Stimmen gefasst.

(4) Der Beirat ist vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 4 sowie vor der Aufstockung und der Verwendung von Rücklagen zu hören.

#### § 13

##### Rechte des Beirates

(1) Der Beirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Tierseuchenkasse betreffen, Anträge zu stellen.

(2) Regelungen darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Beihilfen gewährt werden, bedürfen seines Einvernehmens.

#### Abschnitt IV

##### Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

#### § 14

##### Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absätze 3 und 6 Tiere nicht oder nicht rechtzeitig meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 15

##### Schlussbestimmungen

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 13. September 1976 (HmbGVBl. S. 196) in der geltenden Fassung tritt außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Februar 2007.

Der Senat

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung**  
**über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**nach dem Gesetz zum Staatsvertrag**  
**über die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2006/2007**  
**und das Sommersemester 2007**

Vom 8. Februar 2007

Auf Grund von Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

Die Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 vom 13. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Textstelle „und das Sommersemester 2007“ gestrichen.
2. § 1 wird Einziger Paragraph.
3. § 2 wird aufgehoben.

Hamburg, den 8. Februar 2007.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg  
nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007  
und das Sommersemester 2007**

Vom 8. Februar 2007

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), und der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 2 Absatz 1 der Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach dem Hochschulzulassungsgesetz für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 vom 13. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 426), geändert am 16. November 2006 (HmbGVBl. S. 553), erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zulassung nach der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden zum Sommersemester 2007 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Bachelorstudiengänge

1.1	Angewandte Informatik .....	40,
1.2	Außenwirtschaft/ Internationales Management .....	27,
1.3	Biotechnologie/Biotechnology .....	36,
1.4	Bekleidung – Technik und Management .....	35,
1.5	Informations- und Elektrotechnik .....	100,
1.6	Fahrzeugbau .....	52,
1.7	Flugzeugbau .....	35,
1.8	Health Sciences .....	30,
1.9	Illustration und Kommunikationsdesign .....	68,

1.10	Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre .....	27,
1.11	Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre .....	27,
1.12	Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme .....	40,
1.13	Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion .....	50,
1.14	Medientechnik .....	45,
1.15	Medizintechnik/ Biomedical Engineering .....	34,
1.16	Ökotoxikologie .....	44,
1.17	Produktionstechnik und -management .....	50,
1.18	Rescue Engineering .....	40,
1.19	Technische Informatik .....	40,
1.20	Textil-, Mode- und Kostümdesign .....	39,
1.21	Umwelttechnik/ Environmental Engineering .....	29,
1.22	Verfahrenstechnik/ Process Engineering .....	29,
2.	Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen .....	0. “

Hamburg, den 8. Februar 2007.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung.**

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17**  
**– Schleusenredder –**  
Vom 13. Februar 2007

Auf Grund von § 14, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 418), sowie § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481) wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

(1) Die durch die Zweite Verordnung über die Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17 – Wohngebiete zwischen dem Wohldorfer Wald, der östlich liegenden Feldmark, dem Bredenbektal und dem Alstertal – vom 16. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 36) festgesetzte Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Wohldorf-Ohlstedt 17 vom 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 240), der wiederum in einem Teilbereich als Bebauungsplanentwurf Wohldorf-Ohlstedt 18 – Wohngebiet südlich Schleusenredder, Westgrenzen der Flurstücke 450, 449, 448, Südgrenze des Flurstücks 448, über das Flurstück 261 (Alsterblick), Südgrenzen der Flurstücke 554, 558, Südwestgrenzen der Flurstücke 558, 40, Alster der Gemarkung Wohldorf – fortgeführt wird, wird in ihrer Geltungsdauer, soweit sie nicht gemäß § 17 Absatz 5 des Baugesetzbuchs außer Kraft getreten ist, für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche um ein Jahr verlängert.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 13. Februar 2007.

**Das Bezirksamt Wandsbek**

# Anlage zur Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre Wohldorf-Ohlstedt 17

Wohngebiet am Schleusenredder, Ecke Alsterblick, (WO 18)



Maßstab 1:10 000



Umgrenzung des Geltungsbereichs

## Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Wilhelmsburg

Vom 20. Februar 2007

Auf Grund von § 3 Satz 2 des Gesetzes über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397) wird verordnet:

### § 1

Festlegung der Ortsteilnummern des Bezirks Harburg

Die Ortsteile des Bezirks Harburg erhalten die in der Anlage 1 festgelegten Ortsteilnummern.

### § 2

Bestimmung der Ortsteilgrenzen  
des Stadtteils Wilhelmsburg

Der Stadtteil Wilhelmsburg besteht aus den Ortsteilen 135, 136 und 137. Die genauen Grenzen der Ortsteile ergeben sich aus den Grenzbeschreibungen (Anlage 2).

### § 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit die räumliche Gliederung für die Zusammensetzung und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksversammlungen sowie für die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft von Bedeutung ist, ist diese Rechtsverordnung erstmals auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen beziehungsweise auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist diese Verordnung erst ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, der auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen folgt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Februar 2007.

### Anlage 1

#### Nummerierung der Ortsteile im Bezirk Harburg

Ortsteil	Stadtteil	Ortsteil	Stadtteil
701	Harburg	710	Eißendorf
702	Harburg	711	Heimfeld
703	Neuland	712	Moorburg
704	Gut Moor	713	Altenwerder
705	Wilstorf	714	Hausbruch
706	Rönneburg	715	Neugraben-Fischbek
707	Langenbek	716	Francop
708	Sinstorf	717	Neuenfelde
709	Marmstorf	718	Cranz

## Anlage 2

## Grenzbeschreibungen für den Stadtteil Wilhelmsburg

Bezirk: Hamburg-Mitte

Stadtteil: Wilhelmsburg

Ortsteil: 135

Die Mitte der Norderelbe von der Südseite der Bundesautobahn A1 bis zur Landesgrenze, diese in Höhe der Fünfhausener Straße in die Mitte der Süderelbe verspringend, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 136, diese bis zur Mitte der Norderelbe.

Ortsteil: 136

Die südliche Grenze der ehemaligen Peutebahn von der Grenze gegen den Ortsteil 137 bis zum östlichen Ende der Brücke über die Veddeler Straße, 24 Meter südwärts an die südliche Grenze des Flurstücks 10165 der Gemarkung Wilhelmsburg verspringend, diese und die südliche Grenze des Flurstücks 372 der Gemarkung Veddel (Hausnummer Veddeler Bogen 32) bis zur Westseite des Weges Veddeler Bogen, diese 24 Meter südwärts und an die Ostseite verspringend, die Nordseite des Weges Georgswerder Bogen bis zur Ostseite der Bundesautobahn A 255 und an diese verspringend, diese und

die Bundesautobahn A1 nach Norden bis zur Norderelbe und an die Südseite der Bundesautobahn A1 verspringend, diese bis zur Süderelbe, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 137, diese bis zur südöstlichen Grenze der ehemaligen Peutebahn.

Ortsteil: 137

Die Südseite der Köhlbrandbrücke von der Mitte des Köhlbrands bis zum östlichen Ufer des Köhlbrands, dieses bis zum südlichen Widerlager der Roßbrücke und an den Zollzaun verspringend, dieser bis in Höhe des Endes der südöstlichen Abfahrt der Köhlbrandbrücke (nördliches Ende des Neuhöfer Dammes) und an den westlich des Ellerholzweges verlaufenden Zollzaun verspringend, dieser in Verlängerung an die Landzunge zwischen Klütjenfelder Hafen und Ernst-August-Kanal verspringend, diese bis zum Zollzaun, dieser (das Zollgebäude nördlich umgehend) an den nördlich des Klütjenfelder Hauptdeiches liegenden Zollzaun verspringend, dieser bis in Höhe der unbenannten Stichstraße (Hausnummer Harburger Chaussee 119a), diese bis zur Südseite des Häuserblocks, diese in Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Bahngeländes der Deutschen Bahn AG, diese bis zur Süderelbe, diese und der Köhlbrand bis zur Südseite der Köhlbrandbrücke.

## Verordnung

## zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils HafenCity

Vom 20. Februar 2007

Auf Grund von § 3 Satz 2 des Gesetzes über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397) wird verordnet:

## § 1

Festlegung der Ortsteilnummern  
des Bezirks Hamburg-Mitte

Die Ortsteile des Bezirks Hamburg-Mitte erhalten die in der Anlage 1 festgelegten Ortsteilnummern.

## § 2

Bestimmung der Ortsteilgrenzen  
des Stadtteils HafenCity

Der Stadtteil HafenCity besteht aus den Ortsteilen 103 und 104. Die genauen Grenzen der Ortsteile ergeben sich aus den Grenzbeschreibungen (Anlage 2).

## § 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit die räumliche Gliederung für die Zusammensetzung und die örtliche Zuständigkeit der Bezirksversammlungen sowie für die Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft von Bedeutung ist, ist diese Rechtsverordnung erstmals auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen beziehungsweise auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist diese Verordnung erst ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, der auf die auf das Inkrafttreten folgende Wahl zu den Bezirksversammlungen folgt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Februar 2007.

## Anlage 1

## Nummerierung der Ortsteile im Bezirk Hamburg-Mitte

Ortsteil	Stadtteil	Ortsteil	Stadtteil
101	Hamburg-Altstadt	122	Hamm-Nord
102	Hamburg-Altstadt	123	Hamm-Nord
103	HafenCity	124	Hamm-Mitte
104	HafenCity	125	Hamm-Mitte
105	Neustadt	126	Hamm-Süd
106	Neustadt	127	Hamm-Süd
107	Neustadt	128	Horn
108	Neustadt	129	Horn
109	St.Pauli	130	Billstedt
110	St.Pauli	131	Billbrook
111	St.Pauli	132	Rothenburgsort
112	St.Pauli	133	Rothenburgsort
113	St.Georg	134	Veddel
114	St.Georg	135	Wilhelmsburg
115	Hammerbrook	136	Wilhelmsburg
116	Hammerbrook	137	Wilhelmsburg
117	Hammerbrook	138	Kleiner Grasbrook
118	Hammerbrook	139	Steinwerder
119	Borgfelde	140	Waltershof
120	Borgfelde	141	Finkenwerder
121	Hamm-Nord	142	Neuwerk

## Anlage 2

## Grenzbeschreibungen für den Stadtteil HafenCity

Bezirk: Hamburg-Mitte

Stadtteil: HafenCity

Ortsteil: 103

Der Binnenhafen von in Höhe des Alsterfleetes bis zum Zollkanal, dieser und der Oberhafen bis zur Ericusspitze, diese bis zum Ericusgraben, dieser und der Brooktorhafen bis zum Magdeburger Hafen, dieser und in Verlängerung bis zur Nor-

derelbe, diese bis in die Höhe des Reiherstieges, von hier an die Mitte der westlichen Niederbaumbrücke verspringend und über die Mitte der östlichen Niederbaumbrücke bis in Höhe des Alsterfleetes.

Ortsteil: 104

Der Oberhafen von in Höhe der Ericusspitze bis zum Oberhafenkanal, dieser bis zur Norderelbe, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 103, diese bis zum Oberhafen.